

Jahrgang 44/2017

Dienstag, den 26.09.2017

Nr. 47

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Kreisstadt Bergheim

- | | | |
|------|--|-------|
| 247. | Bekanntmachung
Neubesetzung des Schiedsamtsbezirks II | 2 |
| 248. | Bekanntmachung
über die Beschlüsse und den Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim
zum Bebauungsplan Nr. 269/Rheidt-Hüchelhoven „Sportanlage Rheidt-Hüchelhoven“ | 3-5 |
| 249. | Bekanntmachung
über die Beschlüsse und den Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim
zum Bebauungsplan Nr. 281/Rheidt-Hüchelhoven „Grünwaldstraße“ | 6-7 |
| 250. | Bekanntmachung
der Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 86 Abs. 1 der Bauordnung
Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) (Gestaltungssatzung) für den Geltungsbereich des
Bebauungsplanes Nr. 281 / Rheidt-Hüchelhoven „Grünwaldstraße“ vom 25.09.2017 | 8-11 |
| 251. | Bekanntmachung
über die Beschlüsse und den Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim
vom 18.09.2017 zum Bebauungsplan Nr. 280/Bergheim „Sanddornweg“ | 12-13 |
| 252. | Bekanntmachung
über die Beschlüsse und den Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim
zum Bebauungsplan Nr. 25/Quadrath-Ichendorf – 5. Änderung „Palmenweg“ | 14-15 |
| 253. | Bekanntmachung
über die Beschlüsse und den Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim
zum Bebauungsplan Nr. 150.2/KE „Am Vogelschutzwäldchen“, 7. Änderung „JustFit“ | 16-17 |

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Beschlüsse und den Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim zum
Bebauungsplan Nr. 150.2/KE „Am Vogelschutzwäldchen“, 7. Änderung „JustFit“**

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 18.09.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

„a) Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Den Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen der Verwaltung wird zugestimmt.

Die diesbezügliche Zusammenstellung ist Bestandteil des Beschlusses.

b) Der Bebauungsplan Nr. 150.2/KE „Am Vogelschutzwäldchen“, 7. Änderung „JustFit“, aufgestellt in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB, wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt.“

Plangeltungsbereich: Der Plangeltungsbereich wird geometrisch eindeutig durch den Bebauungsplan bestimmt.

Zielsetzung: Ziel der Bebauungsplanänderung Nr. 150.2/KE „Am Vogelschutzwäldchen“, 7. Änderung „JustFit“ ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erstellung von privaten Parkplätzen zu schaffen.

Möglichkeiten der Einsichtnahme: Der o. g. Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung inkl. der Gutachten bei der Kreisstadt Bergheim, Altes Rathaus, 1. Etage, Abt. Planung und Umwelt, Bethlehemer Str. 9–11, 50126 Bergheim, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Über den Inhalt des o. g. Plans sowie der vorgenannten Unterlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung: Der Satzungsbeschluss, Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Planunterlagen sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan Nr. 150.2/KE „Am Vogelschutzwäldchen“, 7. Änderung „JustFit“ der Kreisstadt Bergheim gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Hinweise: Gemäß § 215 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zzt. geltenden Fassung, wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Bergheim unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von entsprechenden Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NW 2023), in der zzt. geltenden Fassung, wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Bergheim, 25.09.2017

Der Bürgermeister
gez. Volker Mießeler